

14.3 Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG

1. Adressdaten

Genehmigungsbehörde:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Badenstraße 18
 18439 Stralsund

Antragsteller:

naturwind schwerin gmbh
 Schelfstraße 35
 19055 Schwerin

Planungsbüro für die UVP-Unterlagen:

Stadt Land Fluss
 Dorfstraße 6
 18211 Rabenhorst

2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

☒ Neuerrichtung ☐ Änderung oder Erweiterung (nach BImSchG)	
Nr. des Anhangs der 4. BImSchV	1.6.2V
Anlagenbezeichnung:	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen
Nr. der Anlage 1 des UVPG	1.6.3
Geplante Maßnahme	Neubau von 3 Windenergieanlagen (WEA) > 50 m Gesamthöhe zur Erzeugung elektrischer Energie, 2 WEA des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 5.600 kW, 150m Rotordurchmesser (RD) und 1 WEA V136 mit einer Nennleistung von 4.200 kW, 136m Rotordurchmesser (RD) und einer Nabenhöhe (NH) von 166m

3. Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)

Sind folgende Gebiete oder Objekte im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden?

	Gebietsart	Kleinster Abstand in m
☒	Europ. Vogelschutzgebiete nach § 7 (1) Nr. 7 BNatSchG	4.000
☒	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	4.000
☐	Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	
☐	Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	
☒	Biotop nach § 30 BNatSchG	440
☐	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	
☐	Geschützte Landschaftsteile nach § 29 BNatSchG	
☒	Natura 2000 Gebiete § 32 BNatSchG	4.000
☒	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	2.200
☐	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Risikogebiete (§ 73 WHG) und Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	
☐	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen nach EG-Luftqualitätsrichtlinie bereits überschritten sind - Grenzwerte nach EG-Luftqualitätsrichtlinie - Messwerte für das Beurteilungsgebiet oder vergleichbare Gebiete	

☐	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (§ 2 (2) Nr. 2 und 5 des ROG)	
☐	Denkmale oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft sind	
☐	Sonstige Schutzkriterien	